

ORGASENSE

Risikomanagement . Rechtssicher bleiben

Speziell für Wohnungsunternehmen
Wir prüfen Ihr Risikomanagement-System

Die erfreuliche Nachricht zuerst: Sozial orientierte Wohnungsunternehmen sind im Vergleich zu Unternehmen anderer Branchen in der Regel geringeren Risiken ausgesetzt. Kommt es dennoch zu Krisensituationen, sind meist rechtliche Auseinandersetzungen die Folge.

Es ist daher entscheidend, dass Risikomanagement-Systeme (RMS) nicht nur die Prüfung durch Jahresabschlussprüfer bestehen, sondern auch vor Gericht standhalten.

Viele RMS sind Insellösungen und orientieren sich bei der Festlegung kennzahlgestützter Risikoschwellenwerte an branchenweiten Kennzahlen. Da Bestandsgefährdungen jedoch individuell und dynamisch sind, können solche RMS - unabhängig vom Testat durch die Jahresabschlussprüfung - nicht vor Gericht reüssieren.

Zudem bewerten "die Abschlussprüfer gemäß dem IDW Prüfungsstandard 340 n. F. (Stand 2020) lediglich die gesetzlichen Anforderungen an das Vorhandensein eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 (2) AktG." ¹⁾

Selbst darüberhinausgehende freiwillige Prüfungen nach IDW PS 981 untersuchen nicht, ob die RM-Regelungen ausreichend oder sinnvoll sind. ²⁾

Dies führte nicht zuletzt dazu, dass "bei Wirecard (Ernst & Young), Lehman Brothers (Ernst & Young) [...], Prokon Regenerative Energien (BDO) [...] und vielen weiteren Unternehmenskrisen und -pleiten [...] die Wirtschafts-

prüfer in einem kompletten Blindflug unterwegs" ³⁾ waren. So erteilte PricewaterhouseCoopers (PWC) "bei der Abschlussprüfung der BayWa AG für 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, erklärte aber ausdrücklich, dass der Abschnitt über das Risikomanagementsystem im Lagebericht nicht inhaltlich geprüft wurde. [...] Gerade bei einem Konzern wie BayWa, der hochgradig abhängig ist von externen Einflussfaktoren wie Rohstoffpreisen, Zinssätzen oder regulatorischen Änderungen, ist ein solch vereinfachender Risikoblick grob fahrlässig." ⁴⁾

Ein weiterer entscheidender Aspekt ist, dass der Gesetzgeber 2021 im FISG-Gesetzentwurf ⁵⁾ klarstellt, dass die Pflicht zur Früherkennung gemäß § 91 (2) AktG für nicht-börsennotierte Gesellschaften keine Verpflichtung zur Einrichtung eines RMS begründet.

Analog dazu verpflichtet auch das 2021 in Kraft getretene StaRUG ⁶⁾ nicht-börsennotierte Gesellschaften lediglich zur Früherkennung von bestandsgefährdenden Entwicklungen, wobei diese Früherkennung nun kontinuierlich erfolgen muss!

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines RMS ergibt sich vielmehr aus der Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Vorstands gemäß § 93 (1) AktG. ⁷⁾

Die Vorgaben des § 93 (1) AktG bzw. § 43 (1) GmbHG verlangen jedoch – bekräftigt durch BGH-Urteile - ein speziell ausgestaltetes RMS!

Bei der Prüfung Ihres RMS fokussieren wir uns auf diejenigen Anforderungen, die in Abschlussprüfungen meist zu kurz kommen.

Sollten Sie Interesse haben, differenzierter hinzusehen, kontaktieren Sie uns!

ORGA-SENSE GmbH www.orga-sense.de peter.dietrich@orga-sense.de

Deutsches Institut für Interne Revision e.V. [2022]: DIIR Revisionsstandard Nr. 2 - Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision - Version 2.1, S. 11, Tz. 34.

Vgl. Gleißner, Werner et al. [2016]: Gemeinsame Stellungnahme zu IDW EPS 981, S. 6, zu Tz. 28.

Romeike, Frank [2025]: Der Erwartungswert-Irrtum. In: RiskNET.

⁴⁾ Romeike, Frank [2025]: Der Erwartungswert-Irrtum. In: RiskNET.

Vgl. Bundesregierung [2021]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG), Drucksache 19/26966, S. 114.

 ^{§ 1 (1)} StaRUG [2021]: Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen – Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG).
 7) Vgl. Bundesregierung [2021]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG), Drucksache 19/26966, S. 115.